

Kurztitel

Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 21/1958

Typ

Vertrag - Multilateral

§/Artikel/Anlage

Art. 42

Inkrafttretensdatum

01.01.1959

Index

39/04 Zollabkommen

Text**Artikel 42**

Außer den in den Artikeln 40 und 41 vorgesehenen Mitteilungen notifiziert der Generalsekretär der Vereinten Nationen den in Artikel 33 Absatz 1 bezeichneten Ländern sowie den Ländern, die auf Grund des Artikels 33 Absatz 2 Vertragsparteien geworden sind,

- a) die Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte nach Artikel 33;
- b) die Zeitpunkte, zu denen dieses Abkommen nach Artikel 34 in Kraft tritt;
- c) die Kündigungen nach Artikel 35;
- d) das Außerkrafttreten dieses Abkommens nach Artikel 36;
- e) den Eingang der Notifizierungen nach Artikel 37;
- f) den Eingang der Erklärungen und Notifizierungen nach Artikel 39 Absätze 1 und 2;
- g) das Inkrafttreten jeder Änderung nach Artikel 41.

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2023

Gesetzesnummer

10003889

Dokumentnummer

NOR40070841